



GZ: ABT13-266562/2020-3

Ggst.: Hochwasserschutz Mur-Sulzbach, Marktgemeinde Halbenrain,
8492 Halbenrain 220, Maßnahmen Abschnitt A

Kundmachung

Am 24. Februar 2020 hat die Marktgemeinde 8492 Halbenrain 220 (zum Schutz der Objekte Donnersdorf 3, 7, 12, 14a und Dietzen 48) die wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich der Mur und des Sulzbaches beantragt. Hierüber wurde am 02. September 2020, GZ: ABT13-30.10-812/2020, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchgeführt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden von den anwesenden Parteien Bedenken geäußert und wurde mit diesen vereinbart, das Einreichprojekt zu ändern und zu ergänzen, um die erforderlichen Zustimmungserklärungen dieser zu erhalten. Die Projektänderungen bezogen sich auf geplante Maßnahmen im Abschnitt A, Donnersdorf 12, und erfolgten diese in Abstimmung mit dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen sowie den Grundstückseigentümern.

Mit Schreiben der Kratzer & Partner ZT GmbH vom 20. Oktober 2020, im Auftrag der Marktgemeinde Halbenrain, wurden der Wasserrechtsbehörde die geänderten Projektunterlagen übermittelt.

Mit Schreiben der Marktgemeinde Halbenrain von 05. November 2011 wurde der Wasserrechtsbehörde mitgeteilt, dass Grundstückseigentümer die Zustimmungserklärungen zu den geplanten schutzwasserbaulichen Maßnahmen (in geänderter Form) ebenfalls nicht unterfertigen werden und wurde der Wasserrechtsbehörde diesbezüglich eine von den Grundstückseigentümern unterfertigte Erklärung übermittelt.

Zwecks Klärung des maßgebenden Sachverhaltes und wasserrechtlichen Bewilligung wird hierüber die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 03. August 2022,

mit dem Zusammentritt **am Marktgemeindeamt Halbenrain, 8492 Halbenrain 220,**

um 10:00 Uhr,

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 12, 38, 41, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist STOLZ Christoph

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist DI SALER Paul

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

Seite 3

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Halbenrain zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin i. V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)